

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 23 (1976)  
**Heft:** 11-12

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Es handelt sich um den freiwilligen, ausserdienstlichen Einsatz von ausgebildeten Zivilschutzfunkern zur Sicherstellung von Verbindungen bei Anlässen zugunsten des Veranstalters. Weil in diesen Fällen die Verbindungen nicht dem Zivilschutz, sondern einem Dritten (Veranstalter) dienen, ist eine separate Konzession der Generaldirektion PTT erforderlich. Das Konzessionsgesuch ist mit dem Zivilschutzformular 1415.32, das bei den kantonalen Zivilschutzämtern zu beziehen ist, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung auf dem Dienstweg dem Bundesamt für Zivilschutz zuhanden der Generaldirektion PTT zuzustellen.

Die Konzession wird nur für eine befristete Zeitspanne erteilt. Die PTT verlangt dafür eine Gebühr von 60 Franken für Einsätze bis zu 10 aufeinanderfolgenden Tagen.

Unter den gleichen Bedingungen sind übrigens auch Einsätze mit Leitungsbaumaterial zum Erstellen von Telefonverbindungen möglich.

#### 4 Die zivilschutzfremde Verwendung der Funkstation SE-125 ist verboten

Unter zivilschutzfremder Verwendung wird das *Ausleihen* von Material an Dritte verstanden. Ausnahmen vom Verbot werden bei den Funkgeräten – im Gegensatz zum übrigen Zivilschutzmaterial – keine gemacht. Somit ist deren Verwendung auch durch Gemeindewerke oder Gemeindebetriebe nicht gestattet.

Das Verbot betreffend die zivilschutzfremde Verwendung der Funkstationen des Zivilschutzes erweist sich in den Gemeinden des öfters als «Stein des Anstosses». Allzugerne möchte man die SE-125 den Friedensfeuerwehren ausleihen, was aber den Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die zivilschutzfremde Verwendung von Material wie auch den Konzessionsbestimmungen der PTT widerspricht. Hiezu ist folgendes zu bemerken:

- Das Verbot über das Ausleihen von Funkgeräten an Dritte hat die PTT nicht nur dem Zivilschutz auferlegt; es gilt generell für alle Konzessionsnehmer. So dürfen beispielsweise auch die Armee, die Polizei, die Feuerwehren, die Bauunternehmungen und andere mehr ihre Funkgeräte nur für ihre eigenen Zwecke verwenden.
- Die Feuerwehren verfügen über ein eigenes Funkkonzept, das zwischen dem Schweizerischen Feuerwehrverband und der Generaldirektion PTT vereinbart worden ist (das Sekretariat des SFV gibt darüber Auskunft). Es ermöglicht nebst dem Sicherstellen der Verbindungen innerhalb der eigenen Feuerwehr auch
  - Funkverbindungen zwischen verschiedenen Feuerwehren untereinander;
  - Funkverbindungen von einer Feuerwehr zu anderen Dienststellen wie Kantonspolizei, Sanitätsdienst, Schweizerische Rettungsflugwacht und andere mehr auf dem sogenannten «Koordinationskanal» (ehemaliger Katastrophenkanal).

Die Funkgeräte SE-125 des Zivilschutzes arbeiten auf einem anderen Frequenzband und können deshalb diese Verbindungen nicht herstellen.

#### Grundlagen

- Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (MZS 13), Art. 4, 53, 54;
- Verordnung vom 24. März 1964 über den Zivilschutz (MZS 136), Art. 100, 117, 118;
- Weisungen des BZS vom 19. November 1970 über die Verwendung von Zivilschutzmaterial für zivilschutzfremde Zwecke, zur ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung sowie bei Nothilfe (MZS 13 27), Art. 5, 6;
- «Dokumentation Alarm- und Übermittlungsdienst» (Regl. 1415.22), Kapitel 5;

– Merkblatt Nr. 1415.31 des BZS über die Verwendung von Leitungsbaumaterial und Funkgeräten des Zivilschutzes zugunsten Dritter im Rahmen der freiwilligen Zivilschutzfähigkeit ausser Dienst;

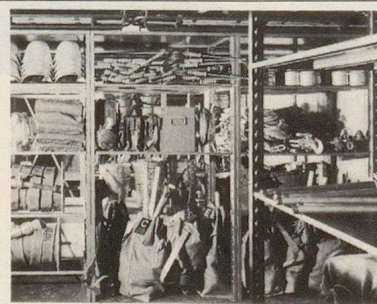
– «Planung der Funknetze für die Feuerwehrdienste», vom 6. Juni 1975 (Schweizerische Feuerwehrzeitung Nr. 8, 1975).

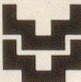


*Der Direktor des BZS, Hans Mumenthaler, im Einsatz*

*Le directeur de l'OFPC, M. Hans Mumenthaler, en action*

*Il direttore dell'UFPC, Hans Mumenthaler, in azione*



**emag**  **norm**

8213 Neunkirch

Telefon 053-6 14 81

Gestelle  
Schränke  
Tische  
Stühle  
Tanks  
Garderoben  
Pulte  
Betten  
Prospekt Z 09  
verlangen